

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 4. April 2006

Nr. 2006/671

### **Gemeinde Nennigkofen: Kanalisation Leimern; Änderung Genereller Entwässerungsplan / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Nennigkofen reichte gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) die Änderung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP-Änderung) für die Kanalisation Leimern mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- Kanalisation Leimern, KS 107.8 - KS 107, Bauprojekt, Situation 1:500
  - Kanalisation Leimern, KS 107.8 - KS 107, Bauprojekt, Längenprofil 1:500/50
  - Kanalisation Leimern, KS 107.8 - KS 107, Bauprojekt, Technischer Bericht.
- 1.2 Das Projekt ist in Nennigkofen vom 28. Oktober 2005 bis 28. November 2005 öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit sind zwei Einsprachen eingereicht worden. Aufgrund der Einspracheverhandlungen sind die beiden Einsprachen am 5. Dezember 2005 bzw. am 1. Februar 2006 zurückgezogen worden, worauf der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Nennigkofen am 2. Februar 2006 das Projekt genehmigt hat.

#### **2. Erwägungen**

- 2.1 Die Gemeinde Nennigkofen verfügt über einen GEP über die gesamte Gemeinde, genehmigt mit RRB Nr. 2004/930 vom 4. Mai 2004. Mit der Detailprojektierung der Kanalisation Leimern hat sich gezeigt, dass die gemäss GEP vorgesehene Leitungsführung auf der Nordseite des Eimattbaches nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand realisiert werden könnte. Aus diesem Grunde ist in Absprache mit allen Beteiligten neu die Leitungsführung südlich des Eimattbaches festgelegt worden. Diese Änderung gegenüber dem rechtsgültigen GEP soll hiermit planungsrechtlich genehmigt werden.
- 2.2 Die GEP-Änderung infolge des Bauprojektes Leimern ist vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft worden. Sie entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.
- 2.3 Bauprojekt

Die Genehmigung des Bauprojektes obliegt – nach Genehmigung der vorliegenden GEP-Änderung durch den Regierungsrat – der Gemeinde (§ 25 kantonale Gewässerschutzverordnung). Die für das Projekt erforderlichen kantonalen Spezialbewilligungen werden im folgenden Kapitel 2.4 behandelt.

## 2.4 Spezialbewilligungen

Für das Bauvorhaben sind folgende Spezialbewilligungen erforderlich:

### 2.4.1 Wasserrechtliche Bewilligung/Ausnahmebewilligung für die Verlegung der Kanalisation im Areal und in der Bauverbotszone des Eimattbaches bzw. des Dorfbaches.

Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) hat das Projekt geprüft und festgestellt, dass die Unterquerungen der Bäche mit der Kanalisation Leimern und die Verlegung der Kanalisation in der Bauverbotszone der Bäche unumgänglich sind. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung und einer Ausnahmebewilligung sind gegeben. Diese können deshalb gestützt auf § 14 Abs. 1 Ziffer 1 sowie § 15 Ziffer 4 des Wasserrechtsgesetzes vom 27. September 1959 (WRG, BGS 712.11), § 6 Abs. 2 der Wasserrechtsverordnung vom 22. März 1960 (WRV, BGS 712.12) und § 32 Abs. 2 sowie § 35 Abs. 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (NHV, BGS 435.141) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden (Anhang 1).

### 2.4.2 Fischereipolizeiliche Bewilligung

Die Jagd und Fischerei Kanton Solothurn hat das Projekt geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer fischereipolizeilichen Bewilligung gegeben sind. Diese kann deshalb gestützt auf Art. 8–10 Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) und § 32 des kantonalen Fischereigesetzes vom 24. September 1978 (FiG, BGS 625.11) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden (Anhang 2).

## 3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) und § 29 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000 (BGS 712.912)

- 3.1 Die GEP-Änderung für die Kanalisation Leimern der Gemeinde Nennigkofen, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird genehmigt.
- 3.2 Die in den Erwägungen in Kapitel 2.4 behandelten Spezialbewilligungen mit den entsprechenden Anhängen sind integrierende Bestandteile dieses Beschlusses.
- 3.3 Für die Genehmigung des Bauprojektes ist die örtliche Baubehörde zuständig.
- 3.4 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Amt für Umwelt mit einem Satz Pläne über das ausgeführte Bauwerk zu bedienen.
- 3.5 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Kataster der Abwasseranlagen der Gemeinden mit den neuen Abwasseranlagen zu ergänzen.
- 3.6 Bestehende Pläne und Bestimmungen verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten widersprechen.

- 3.7 Die Einwohnergemeinde Nennigkofen hat eine Gebühr von Fr. 300.-- für die wasserrechtliche Bewilligung, von Fr. 100.-- für die Beanspruchung von öffentlichem Gewässerareal, von Fr. 200.-- für die fischereipolizeiliche Bewilligung, von Fr. 600.-- für die GEP-Änderung sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'223.--, zu bezahlen.

K. Fuham,

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Nennigkofen, 4574 Nennigkofen

|                                                      |     |                 |                            |
|------------------------------------------------------|-----|-----------------|----------------------------|
| Gebühr für wasserrechtliche Bewilligung:             | Fr. | 300.--          | (KA 431001/A 80056 TP 313) |
| Gebühr für Beanspruchung von öffentl. Gewässerareal: | Fr. | 100.--          | (KA 434000/A 80056 TP 313) |
| Gebühr für fischereipolizeiliche Bewilligung:        | Fr. | 200.--          | (KA 410090/A 81079)        |
| GEP-Änderung, Genehmigungsgebühr:                    | Fr. | 600.--          | (KA 431001/A 80059 TP 343) |
| Publikationskosten:                                  | Fr. | 23.--           | (KA 435015/A 45820)        |
|                                                      | Fr. | <u>1'223.--</u> |                            |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

#### Beilagen

- Anhang 1: Wasserrechtliche Bewilligung / Ausnahmegewilligung  
Anhang 2: Fischereipolizeiliche Bewilligung

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, zur Rechnungsstellung

Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen

Amt für Umwelt, Wasserbauaufseher P. Rentsch

Jagd und Fischerei

Jagd und Fischerei, Nadia Canderan Wormser

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Fischereiaufsicht Bucheggberg: Walter Fink, Polizeiposten Biberist, Hauptstrasse 19, 4562 Biberist

Einwohnergemeinde Nennigkofen, 4574 Nennigkofen, mit Rechnung, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen (Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission der Einwohnergemeinde Nennigkofen, 4574 Nennigkofen

Emch + Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Nennigkofen: GEP-Änderung für die Kanalisation Leimern, mit Spezialbewilligungen“